

3. 463. a (2) Nr. 9828.

Concurs = Ausschreibung
für drei erledigte medicinisch-chirurgische Stipendien für Studierende aus Krain.

Mit dem Beginne des Studienjahres 1853/54 werden drei medicinisch-chirurgische Studienplätze, à 120 fl. C. M. aus dem hierländigen Studienfonde, wieder zu besetzen sein.

Auf dieselben haben nur Jünglinge aus Krain, welche sich den chirurgischen Studien widmen wollen und wenigstens die vierte Gymnasial-Classe mit gutem Erfolge schon zurückgelegt haben, Anspruch.

Diejenigen Studierenden, welche sich um diese Stipendien bewerben wollen, haben ihre, an diese k. k. Statthalterei zu richtenden Gesuche mit dem Taufschneide, dem Impfungs- und Dürftigkeitszeugnisse, dann mit den Schulzeugnissen von beiden Semestern des verfloffenen Studienjahres 1853 zu documentiren und bis 30. September 1853 entweder im Wege der betreffenden Studien-Direction oder auch unmittelbar hieramt zu überreichen.

Laibach am 30. August 1853.

Gustav Graf v. Chorinsky,
k. k. Statthalter.

3. 459. a (2) Nr. 51761.

Concurs = Kundmachung.
Bei der k. k. Landeshauptcasse in Graz ist eine provisorische Cassaoffizials-Stelle mit dem Jahresgehälte von Vier Hundert Gulden und der Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution im Gehältsbetrage, zu besetzen.

Die Bewerber um diese Dienststelle, oder wenn durch deren Besetzung eine Cassa-Amtschreibers-Stelle mit dem Gehälte von 350 fl. oder 300 fl. erledigt werden sollte, haben ihre mit der erforderlichen Nachweisung über tadellose Moralität, über ihre Studien und Sprachkenntnisse, ihre bisherige Dienstleistung und Ausbildung im Manipulations-, Cassa- und Rechnungsgeschäfte, dann über die mit gutem Erfolge zurückgelegte Prüfung aus den Cassavorschriften und aus der Staatsrechnungswissenschaft versehenen Gesuche bis 27. September 1853 im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Landeshauptcasse einzubringen, und darin zugleich die Leistungsfähigkeit bezüglich der für die Officialstelle vorgeschriebenen Caution nachzuweisen und überdies anzuführen, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten im Bereiche dieser Finanz-Landes-Direction verwannt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain. Graz am 27. August 1853.

3. 469. a (2) ad Nr. 12013/1518

Kundmachung.
Im Nachhänge zu der hierortigen Kundmachung vom 8. August 1853, Zahl 8407/1075, mit welcher die öffentliche Pacht-Versteigerung der küstenländischen Weg-, Linien-, Brücken- und Ueberfuhrsmäthe für das Verwaltungsjahr 1854 und beziehungsweise auch für die Jahre 1855 und 1856 ausgeschrieben wurde, wird zur Berichtigung der, dieser Kundmachung angehängten Uebersicht bekannt gegeben, daß die bei den sieben Linienmäthen in Görz, nebst der Ararial-Mauthgebühr gleichzeitig und in demselben Ausmaße einzuhebende, der Stadtgemeinde Görz als Zuschlag

3. 470. a (1) Nr. 2950.

Licitations-Kundmachung.
Die löbl. k. k. Landes-Baudirection für Krain hat mit dem Erlasse vom 18. Juni 1853, Z. 3919, mehrere in die Navigations-Präliminar-Repartition für das Verwaltungsjahr 1853 gehörigen Lieferungsgegenstände genehmiget.

Dem zu Folge wird, da die am 16. August d. J. abgehaltene Licitationsverhandlung, zu keinem

bewilligte Pflastermauthgebühr bereits in den daselbst festgesetzten Ausrufspreisen enthalten ist, daher es von der zu diesen sieben Linienmauthstationen angeführten Bemerkung, wornach die bezüglichen Fiscalpreise bei der Versteigerung im doppelten Betrage angenommen werden, und die Pachtanbote darnach zu stellen sind, abzukommen hat.

Von der k. küstenländisch-dalmatinischen Finanz-Landes-Direction Triest am 2. September 1853.

3. 461. a (3) Nr. 1185.

E d i c t.
Von dem k. k. Landesgerichte zu Neustadt wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Beistellung des Brennholzbedarfes bei demselben für den Winter 1853/54, in der beiläufigen Quantität von 60 bis 70 Wiener-Klaster, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung am 19. September l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Rathssaale des Landesgerichtes eine Minuendo-Versteigerung abgehalten werden wird, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Besage eingeladen werden, daß der Ausrufspreis für das buchene Brennholz auf 6 fl. pr. Wiener-Klaster festgesetzt sei, und daß jeder Vicitant eine Caution von 30 fl. zu erlegen haben wird.

Die weiteren Versteigerungsbedingungen können in der dießgerichtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden.
K. k. Landesgericht Neustadt am 31. August 1853.

3. 468. a (2) Nr. 3739.

Kundmachung.
Mit Bezug auf den §. 65 der Gemeindeordnung für die Stadt Laibach ist für das nächste Verwaltungsjahr 1854 der Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecasse angefertigt, welcher durch 14 Tage hieramt zur öffentlichen Einsicht ausliegt.
Stadtmagistrat Laibach am 4. September 1853.

Resultate führte, hierüber eine dritte Minuendo-Licitation am 14. September d. J. Vormittags 9 Uhr, und im erforderlichen Falle fortgesetzt, Nachmittag 3 Uhr in der Amtskanzlei der löbl. k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur zu Gurkfeld abgehalten, wobei auch höhere Anbote angenommen werden.

Die zur Ausbietung kommenden Gegenstände sind folgende:

Post-Nr.	Gegenstand	Ausrufspreis		Zu erlegen des 5% Badium	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Die Beistellung des für das laufende Jahr erforderlichen Hufschlagdeckstoffes, im Betrage	324	—	16	12
2	Die Bei- und Aufstellung von 454 Curr. Klaster Geländerholzes, im Betrage von	454	58 ² / ₄	22	44 ³ / ₄
3	Die Beistellung von 53 St. Streifbäumen, im Kostenbetrage von	100	7	5	1/2
4	Die Lieferung des pro 1853 benötigten neuen Bauzeuges, im Betrage von	205	45	10	17 ¹ / ₄

Zu dieser Verhandlung werden die Eistellungslustigen mit dem Besage eingeladen, daß die detaillirten Baubeschreibungen zc. bei der k. k. Bezirkshauptmannschafts- und Savenbau-Expositur täglich eingesehen werden können.
Jeder Vicitant hat vor Beginn der Verhandlung das auf die Lieferungen, auf welche er Anbote stellt, entfallende 5% Badium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, und muß

im Falle, als er Ersteher verbleibt, dieses Badium sogleich auf 10% des Eistellungsbetrages ergänzen und als Caution deponiren.
Schriftliche, mit dem 5% Badium belegte Offerte, in welchen die genaue Kenntniß der Bedingungen dargethan ist, werden nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung angenommen.
K. k. Savenbau-Expositur Gurkfeld am 29. August 1853.

3. 460. a (3) Nr. 8380.

Kundmachung.

Die Statthalterei in Krain findet wegen Lieferung des für das Landesgesetzblatt in Krain im Solarjahre 1854 benötigten Druckpapiers hie mit eine Offerten-Verhandlung mit dem Besage zu eröffnen, daß jeder Lieferungslustige seine Offerte dafür längstens bis zum letzten des Monats September d. J. versiegelt beim Einreichungsprotocolle der Statthalterei übergeben wolle.

Jeder Offerent muß hiebei erklären, daß er sich allen Bedingungen des gegenwärtig bestehenden Lieferungs-Vertrages (wovon eine Abschrift beim dießseitigen Secretariate zu Jedermanns Einsicht erliegt) unterzieht, so wie auch insbesondere den Bestimmungen, die hier nachstehend bekannt gegeben werden:

1. Das Papier muß in derselben Größe und Qualität, in der das Landesgesetzblatt dermal erscheint, geliefert werden.
2. Die Lieferzeit ist für den Lieferanten unausschließbar auf die Periode vom 1. Jänner 1854 bis letzten December desselben Jahres festgesetzt; — dem allerhöchsten Aerar bleibt aber fortan eine 1/2 jährige Kündigung des Lieferungs-Vertrages vorbehalten, und im Falle eines gänzlichen Eingehens des Landesgesetzblattes oder einer Veränderung mit demselben, hat der Lieferungs-Vertrag schon mit dem Tage der Aufkündigung zu erlöschen.
3. Der Jahresbedarf an derlei Druckpapier wird auf beiläufig 1200 Rieß angenommen, doch hat der Lieferant auch jeden Mehrbedarf beizustellen und für einen allfälligen Minderbedarf keine Entschädigung anzusprechen.
4. In dem Offerte ist der Lieferungspreis gehörig auch mit Buchstaben auszudrücken und daselbe entweder mit einem Badium von baren 200 fl. oder mit, auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren von gleichem Werthe, oder mit einer von der k. k. Finanzprocuratur-Abtheilung zu Laibach bereits geprägte und auch für gültig anerkannte Sicherstellungsbekunde über einen Cautionsbetrag von 200 fl. zu belegen.

Am 1. October d. J. um 10 Uhr Vormittags werden bei der k. Statthalterei im Beisein der sich hiezu etwa einfindenden Lieferungswerker alle einliegenden Offerte commissiv eröffnet und die Lieferung Jenem zuerkannt werden, der bei sonst gleichen Bedingungen den billigsten Lieferungspreis offerirt.

Von der k. k. Statthalterei Laibach am 29. August 1853.
Gustav Graf v. Chorinsky m. p.,
k. k. Statthalter.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Laibach wird bekannt gegeben, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost, dann Fleisch für das Verwaltungsjahr 1854, d. i. vom 1. November 1853 bis letzten October 1854 mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertragserneuerung auf weitere zwei Verwaltungsjahre, in den unten angeführten Steuer- und Gerichtsbezirken in Pacht ausgebaut wird.

Die Ausrufspreise, der Ort und die Zeit der Pachtlicitationen sind in dem unten angeführten Ausweise, ebenso wie die Zeit, bis zu welcher die schriftlichen Offerte bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Laibach einzubringen sind, enthalten. Die schriftlichen, mit dem zehnerprocentigen Badium belegten Offerte müssen längstens an dem bestimmten Tage um 12 Uhr Mittags bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Laibach angebracht werden. Auf schriftliche Offerte, welche nach diesem Zeitpunkte einlangen, so wie auf solche, welche anderswo überreicht werden, oder auf solche, welche mit dem zehnerprocentigen Badium nicht belegt sind, wird keine Rücksicht genommen werden.

Die Pachtbedingungen sind folgende:

1. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während der Dauer der Pachtung die Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost und Maische, dann von Fleisch nach den in dem illyrischen Suber-nial-Circular vom 26. Juni 1829, 3. 1371, dann dem beigefügten Anhang und Tarife, ferner nach dem später kundgemachten und in der Folge noch kundzumachenden Bestimmungen einzuheben.

2. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene, sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungs-bewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

3. Die Versteigerung des Pachtobjectes geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, so zwar: daß der Versteigerungsact für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Protocolles, für das Aerar aber erst von der Zustellung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages verbindende Kraft erhält. Die Annahme des Pachtanbotes muß dem Ersterer binnen vier Wochen von dem Tage der Versteigerung, und jedenfalls acht Tage vor dem Beginne der Pachtzeit bekannt gegeben werden, widrigenfalls dessen Haftung für den Anbot erlöschen und ihm freistehen soll, die bei der Versteigerung erlegte vorläufige Caution zurückzufordern.

Würde aber die Zustellung dieser Verständigung, oder überhaupt die Zustellung amtlicher Erlässe an den Pächter, oder dessen Bevollmächtigte während der Dauer der Pachtung wegen deren Abwesenheit oder unbekanntem Aufenthaltsort nicht geschehen können, oder sonst das Gefäll die persönliche Zustellung nicht passend erachten, so soll die öffentliche Anschlagung dieser Erlässe bei dem Steueramte des Bezirkes die Wirkung der persönlichen Zustellung haben. Uebrigens wird zur Reclamation wegen verspäteter Zustellung, vom Tage derselben eine achttägige peremptorische Frist festgesetzt, nach deren unbenüttem Verstreichen jenes Befugniß gänzlich erlöschen soll.

4. Die Ausrufspreise für die zu verpachtenden Objecte sind in dem unten angeführten Ausweise enthalten.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlasses bekannten börsenmäßigen Curswerte, in Betreff der Staats-Anlehenslose vom Jahre 1834 und 1839 aber nach dem Nennwerthe angenommen werden, oder mittelst Reahypothek zu erlegen; nach beendeter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag als vorläufige Caution zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre erlegten Beträge zurückgestellt werden. Sind mehrere Personen zusammen Bestbieter, so haben dieselben zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractsverbindlichkeiten zu haften.

6. Vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschenehen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung hat der Pächter den vierten Theil des für Ein Jahr bedungenen Pachtchillinges als Caution im Baren oder in öffentlichen Obligationen auf die im vorstehenden Absatze bemerkte Art oder mittelst Reahypothek, die der Pächter auf eigene Kosten der Gefälle grundbücherlich zu verschreiben hat, zu Handen der Gefällsbehörde zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung bereits erlegte Betrag einzurechnen, oder Falls die ganze Caution mittelst einer Reahypothek bestellt wurde, zurückzustellen sein wird.

Wird die eingelegte und annehmbar befundene Caution in der Folge durch dem Pächter auferlegte, aus dem Pachtverhältnisse entspringende Geldstrafen oder Erfasse geschmälert oder erschöpft, so muß, wenn die Geldstrafe oder der Erfass nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, der abgängige Cautionsbetrag binnen eben diesen 14 Tagen sichergestellt werden, widrigenfalls der Pächter als contractbrüchig behandelt wird. Beim Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefällsbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuerpflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise dem k. k. Steueramte und den Verzehrungssteuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden.

7. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällenverwaltung mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circularverordnung vom 26. Juni 1829 angedeuteten zwei Punkte und mit Rücksicht auf den in dem, jenem Circular beigefügten Anhang zu diesem Paragraph gemachten Vorbehalte vollständig eintritt, so wird er hiermit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jenen Circularverordnungen enthaltenen Vorschriften, und insoferne sie durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen geändert wurden, sich auch nach diesen zu benehmen und allen während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Gefäll ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

In dieser Beziehung wird es dem Pächter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tarifmäßigen Steuereinhebung die Einleitung der Art zu treffen, daß nach Thunlichkeit keine steuerpflichtige Partei die Anmeldung oder Steuerentrichtung an einen von ihrem Wohnsitze über Eine Meile entfernten Ort zu bewerkstelligen genöthiget ist. Derselbe ist ferner verpflichtet, den Parteien, welche sich nicht abgefunden haben, auf ihr Verlangen über die tarifmäßig entrichteten Steuergebühren gedruckte Zahlungsbolleten, womit derselbe vom Gefälle gegen Vergütung der Anschaffungskosten versehen werden wird, zu erfolgen. Rücksichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehrungssteuer-Gefällsübertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, insoferne das Gesetz auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes ein Ablassungsbetrag eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen und überdieß das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Local-Armenfond des Ortes zu erlegen. In keinem Falle aber kann, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig ge-

macht werden. Die Verfügung über die einfließenden Strafgeelder bleibt nach Abzug der Kosten des Verfahrens dem Pächter überlassen.

8. Diejenigen Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche bei dem Beginne der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, und von diesen bereits tarifmäßig versteuert worden sind, unterliegen keiner neuen Versteuerung an den neu eintretenden Pächter. Dem eintretenden Pächter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Vergütung der Verzehrungssteuergebühren und Gemeindezuschläge für die Vorräthe, wenn eine Pachtung oder Solidarabfindung vorausgegangen ist, von dem austretenden Pächter oder der vorbestandenen Solidarabfindungs-Gesellschaft zu fordern; ist aber vor der Verpachtung die Steuer von der Gefällenverwaltung in eigener Regie eingehoben worden, so findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergütung der, von demselben tarifmäßig eingehobenen Gebühren nicht Statt. Für jene Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginne der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, die sich, wenn auch erst in letzter Zeit vor dem Eintritte der Pachtung, mit dem früheren Pächter oder dem Aerar abgefunden hatten, ist der Pächter die Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren und Gemeindezuschläge von den Parteien selbst zu fordern berechtigt.

Die Angabe von Seite des austretenden Pächters oder der Steuerpflichtigen, daß die in den von den Steuerpflichtigen benützten Räumen vorgefundenen Vorräthe bereits in das Eigenthum eines Andern (Abnehmers) übergegangen seien, muß bewiesen werden. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei seinem Austritte dem neu eintretenden Pächter oder dem Aerar, wenn die eigene Regie eintritt, die Verzehrungssteuer- und Gemeindezuschläge für jene Vorräthe zu vergüten, welche an ihn tarifmäßig versteuert worden sind, und am Ende der Pachtung bei den Steuerpflichtigen in wie immer gearteten Aufbewahrungs-orten noch vorhanden sind, oder welche Eigenthum des Pächters sind, wenn er ein Gewerbe treibt, welches zu jenen gehört, von denen er den Verzehrungssteuerbezug gepachtet hatte, insoferne übriges nicht etwa dargethan werden könnte, daß die Steuer für diese Vorräthe dem Aerar schon vor dem Pachtungsantritte entrichtet worden sei.

Die nämliche Verpflichtung zur Vergütung der tarifmäßig eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden Pächter auch dann ob, wenn auf die Pachtung eine Solidar-Abfindung folgt, jedoch nur rücksichtlich der Vorräthe jener Parteien, welche dem Abfindungsvereine nicht beitreten, und daher diesem letzteren zur Einhebung der Steuer zugewiesen werden. Die Erhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an tarifmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch einen Gefällsbeamten unter Beziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen, und es werden hiezu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Nachhabern wegen Abwesenheit oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so hat die Zustellung auf die im dritten Absatze dieser Pachtbedingungen festgesetzte Art zu geschehen. Das Nichterscheinen des Vorge-ladenen hebt die Giltigkeit des Erhebungsactes für keinen Fall auf; der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pachtvertrages vorgefundenen Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach dessen Resultat die ihm obliegende Steuerergütung sammt Gemeindezuschlag entweder dem Aerar oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten. Die Kosten dieser Erhebung werden von dem eintretenden Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen und der Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen, und der Pächter erklärt sich im Voraus mit dem durch die Gefällsbehörde dießfalls zu be-

stimmenden Ausmaße einverstanden und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu sein.

9. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höheren Betrag, als der Tarif ausspricht, einhebt, so hat derselbe die betreffende Partei zu entschädigen, und überdieß den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, als Strafe an den Local-Armenfond zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen.

10. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. Auch ist der Pächter befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungsverträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien oder Unterpächter werden jedoch von der Gefällsbehörde sowohl am Schlusse der Pachtzeit, als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur insoferne anerkannt, als solche den Verlauf einer Monatsrate nicht überschreiten.

11. Für den Ausrufspreis wird keine wie immer geartete Haftung übernommen und der Pächter leistet auf das Rechtsmittel wegen einer Verletzung über die Hälfte Verzicht. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zu Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können; nur in dem Falle, wenn der Verzehrungssteuertarif oder eine andere wesentliche Bestimmung in den Verzehrungssteuervorschriften geändert würde, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, hat eine Verminderung der Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem den Vertrag schließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. Der hiernach aufgekündigte Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende Pachtzins auf die oben angeordnete Art bestimmt. Wenn aber binnen dreißig Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er noch durch seine ganze Dauer in Kraft.

Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zumachen, so wird derselbe hievon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen von der Gefällsbehörde unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden. Gestattet jedoch der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsämtlichen Erlaubnißschein gelöst und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zu.

12. Den bedungenen Pachtzins ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- und Feiertag wäre, am vorausgegangenen Werktag an die ihm bezeichnete Casse abzuführen verpflichtet.

Wenn die Caution im Baren bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtzinses zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtzinses vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen sein würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wosern das Gefäll keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsolgen

13. Wenn der Pächter eine Pachtzinsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von derselben die Verzugszinsen zu vier vom Hundert für die Zeit vom Tage, der auf den Verfallstag folgt, bis zur Tilgung der Rate zu entrichten, sondern es soll der Gefällsverwaltung überdieß nach das Recht zustehen, den Ausstand ohne Weiters durch die Caution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefalles einstweilen auf Rechnung und Kosten des Pächters durch einen von der Gefällsbehörde aufzustellenden, allenfalls zu beeidigenden Sequester besorgen zu lassen, und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, Abfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien einzugehen, oder die tarifmäßige Beschreibung und Einhebung einzuleiten und sich rücksichtlich der Sequestrations- und Relicitationskosten, so wie der allfälligen Differenz zwischen dem bei der Relicitations- oder bei den Abfindungen, oder bei der tarifmäßigen Einhebung erzielten Betrage und zwischen dem contractmäßigen Pachtzins, und überhaupt rücksichtlich aller aus dem Contractbruche entstehenden Forderungen an der Caution des Pächters, und wenn sie nicht hinreicht, an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten; ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der neuen Feilbietung oder der Abfindung, oder der tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Uebrigens soll es der Gefällsverwaltung freistehen, den Ausrufspreis für die Relicitations nach Gutbefinden zu bestimmen, und wenn das Object um denselben nicht an Mann gebracht wird, auch Anbote unter dem Ausrufspreise anzunehmen, und es soll der Pächter nicht berechtigt sein, deshalb Einwendungen gegen die Gültigkeit des Licitationsactes zu machen.

In derselben Art vorzugehen und sich an der bei der Versteigerung erlegten vorläufigen, oder der nach dem 6. Absatze erlegten ordentlichen Caution, sowie dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten, soll die Gefällsverwaltung auch dann ermächtigt sein, wenn der Erseher den Antritt der Pachtung verweigern, oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten sollte, oder wenn vor oder nach dem Antritte der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere, im 2. Absatze dieser Pachtbedingungen enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe.

14. Ueber die Pachtung wird keine besondere Vertragsurkunde errichtet, sondern das Versteigerungsprotocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbotes zugleich die Stelle der Vertragsurkunde zu vertreten, daher dasselbe sogleich nach der Versteigerung in doppelter Ausfertigung allseitig zu

unterfertigen und rücksichtlich des Ersehers mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen sein wird, wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratificationsclausel versehene ungestämte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung und gegen Ertrag der Stempelgebühr für das in den Händen der Gefällsverwaltung verbleibende und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehenes Dupplicat übergeben werden soll. Nur in dem Falle, wenn das schriftliche Offert eines abwesenden Differenten den Bestbot enthält, wird auf Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. Sollte der Different sich weigern, diesen Vertrag zu unterfertigen, so tritt das ratificirte schriftliche Offert in Verbindung mit den Licitationsbedingungen die Stelle der förmlichen Vertragsurkunde und haben die im vorhergehenden Absatze festgesetzten Rechte der Gefällsverwaltung einzutreten.

15. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

16. Wird der Vertrag nicht schon ausdrücklich auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen, so kann er von Seite des Aerars drei Monate, von Seite des Pächters aber bis 15. Juli vor Ablauf des Verwaltungsjahres aufgekündigt werden. Diese Aufkündigung muß von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Laibach innerhalb der festgesetzten Frist überreicht werden. Erfolgt keine Aufkündigung, so hat der Vertrag auf ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen, unter denen er abgeschlossen wurde, zu gelten; jedenfalls erlischt derselbe aber auch ohne gegenseitige Aufkündigung mit Ende des Verwaltungsjahres 1856.

17. In Folge hoher Finanz-Ministerialverordnung vom 5. Juli 1850, Z. 8844, wird mit Beziehung auf die §§. 5, 13, 15, 48 und 115 der neuen Jurisdictionsnorm hiemit ausdrücklich bestimmt, daß die aus dem Versteigerungsprotocoll, oder aus den, auf Grundlage desselben abgeschlossenen Verträgen etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, — das Aerar mag als Beklagter oder als Kläger eintreten, sowie auch alle hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions-schritte bei demjenigen im Siege des k. k. Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen seien.

A u s w e i s

der Steuer- und Gerichtsbezirke, in welchen der allgemeine Verzehrungs-Steuer-Bezug von Wein und Fleisch in Pacht gegeben wird, dann der Ausrufspreise, der Orte der Versteigerungen und des Zeitpunctes, bis zu welchem die schriftlichen Offerte einzubringen sind.

Steuer- u. Gerichts-Bezirk	Ausrufs-Preise für ein Jahr in Gulden			Ort der Versteigerung k. k. Steueramt in	Tag und Stunde der Versteigerung	Die schriftlichen Offerte sind einzubringen	
	für Wein	für Fleisch	Zusammen			bei	bis
Neumarkt	3964	1746	5710	Neumarkt	19. Sept. 1853	bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung Laibach bis 13. September 1853	
Wippach	6378	1222	7600	Adelsberg	10 Uhr Vormitt. 16. Sept. 1853		
Kronau	2048	552	2600	Kronau	10 Uhr Vormitt. 15. Sept. 1853		
Senofetsch	10141	1280	11421	Adelsberg	10 Uhr Vormitt. 15. Sept. 1853		
Radmannsdorf	5723	1307	7030	Radmannsdorf	3 Uhr Nachmitt. 17. Sept. 1853		
Planina	15292	2028	17320	Adelsberg	10 Uhr Vormitt. 15. Sept. 1853		
Pact	8375	1625	10000	Pact	10 Uhr Vormitt. 21. Sept. 1853		
Laas	4400	1100	5500	Adelsberg	10 Uhr Vormitt. 15. Sept. 1853		
Oberlaibach	11308	2212	13520	Adelsberg	3 Uhr Nachmitt. 15. Sept. 1853		
					10 Uhr Vormitt.		

B. 1278. (3) Nr. 6282.

E d i c t.

Von Seite des k. k. Bezirksgerichtes Stein wird bekannt gemacht:

Es sei in Folge Beschlusses des hohen k. k. Landesgerichtes Laibach ddo. 23. I. M., B. 3404, Thomas Pirz, vulgo Meschnar, von Kofes bei Schenkenhurn, als Verschwender erklärt, und es sei demselben von diesem k. k. Bezirksgerichte der Curator in der Person des Johann Sporn, von Wodic, aufgestellt worden.

K. k. Bezirksgericht Stein am 28. August 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Konschegg.

B. 1227. (3) Nr. 4890.

E d i c t.

Von Seite des k. k. Bezirksgerichtes Stein in Krain wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Hr. Dr. Andreas Napreth, von Laibach, Curator des Josef Walsch'schen Nachlasses, gegen Michael Sigmund Primus Jersche, auch Persche, und Josef Wodiz, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des Pfandrechtes aus den, zu ihren Gunsten auf der im Grundbuche Kreuz sub Rectif. Nr. 289 vorkommenden, im Executionsweg veräußerten Ganzhube intab. Schuldscheinen ddo. 20. November 1788 pr. 100 fl., ddo. 7. April 1804 pr. 50 fl. und ddo. 21. November 1806 pr. 150 fl. c. s. c., und auf Einziehung der obigen, in dießgerichtlichen Deposito befindlichen Capitalbeträge sammt dreijährigen Interessen, in die Josef Walsch'sche Verlassmasse angebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, wurde für denselben ein Curator ad actum in der Person des Herrn Franz Dollenz, Bürgermeisters von Mannsburg, aufgestellt und zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagung auf den 30. November l. J., Früh 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhang des §. 29 a. G. D. anberaumt.

Wovon die Beklagten zur Wahrung ihrer allfälligen Rechtsansprüche hiemit verständigt werden.

K. k. Bezirksgericht Stein am 3. Juli 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Konschegg.

B. 1228. (3) Nr. 4786.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zweiter Classe zu Neustadt wird hiemit bekannt gegeben:

Es sei über Ansuchen der Franziska Reddi, von Neustadt, die executive Feilbietung der, dem Executen Anton Kramer, von Dbergrabische, gehörigen, zu Dbergrabische sub Cons. Nr. 3 liegenden, im ehemaligen Grundbuche der Pfarrgült Töplitz sub Rectif. Nr. 1 vorkommenden, und gerichtlich auf 520 fl. C. M. bewertheten Hübrealität, wegen schuldiger 101 fl. 50 kr. C. M. c. s. c. bewilligter, und seien zu deren Vornahme drei Feilbietungstagungen, nämlich: auf den 20. September, auf den 20. October und auf den 22. November 1853, immer Vormittags um 9 Uhr, über Verlangen der Executionsführerin und Beistimmung der Mitinteressenten, im Orte der Pfandrealityt mit dem Beisatze angeordnet worden, daß solche bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe würde hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Neustadt am 10. August 1853.

B. 1251. (3) Nr. 3264.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 21. März l. J., verstorbenen Jacob Dreschern, von Arch, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 19. September l. J., Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in sofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Gurkfeld den 30. Juli 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Schuller.

B. 1259. (3) Nr. 4360.

E d i c t.

Es wird bekannt gemacht, daß die Reassumirung der bereits unterm 21. October 1852 bewilligten, aber sistirten executiven Feilbietung der, dem Anton Schega gehörigen, im vormaligen Herrschaft Reifnitzer Grundbuche sub Urb. Fol. 1403 erscheinenden Realität zu Sigisdorf Nr. 16, wegen der Agnes Lauritsch, von Kethje, schuldiger 225 fl. c. s. c. bewilligter, und zur Vornahme die erste Tag-

fahrt auf den 24. September, die zweite auf den 24. October und die dritte auf den 26. November 1853, jedesmal Früh 10 Uhr im Orte Sigisdorf angeordnet worden ist.

K. k. Bezirksgericht Reifnitz am 17. August 1853.

B. 1257. (3) Nr. 2729.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu St. Martin wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Anna Breznikar, verwitwet gewesene Mandel, von Stangenpollane, als Rechtsnachfolgerin ihres Ehemannes Anton Mandel, wider den unbekannt wo befindlichen Franz Planinscheg, von Zaverstnit, sub praes. 15. Juli 1853, B. 2729, die Klage auf Bezahlung eines Darlehens pr. 30 fl., und eines Holzkaußbilliges pr. 10 fl., sammt 4% Verzugszinsen, von diesen beiden Beträgen c. s. c. hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung dieser Rechtsache die Tagung auf den 29. November 1853, Früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Beklagte unbekanntem Aufenthalte und vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Kosten den Herrn Johann Kaplj, von Zaverstnit, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen wird der Beklagte zu dem Ende erinnert, damit er allensfalls persönlich erscheine, oder dem aufgestellten Curator die nöthigen Behelfe an die Hand zu geben, oder aber einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, widrigens er die Folgen der Verabsäumung nur sich selbst zuzuschreiben haben würde.

K. k. Bezirksgericht St. Martin am 18. Juli 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Zhuber.

B. 1255. (3) Nr. 4355.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wippach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht:

Es habe Anton Nebergoy, von Losche Haus-B. 4, wider den unbekannt wo befindlichen Matthäus Skerjanz und dessen unbekannte Erben, unterm 17. Juli 1853, B. 4355, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums des, im Grundbuche der ehemaligen Gült Burg Wippach sub Grundbuchs-Nr. 77, Urb. Nr. 51, Rectif. Nr. 30 vorkommenden Ackers na Sisili, aus dem Titel der Erstgung eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten; worüber die Verhandlungstagung auf den 2. December 1853, Vormittags 9 Uhr, hieramts mit dem Anhang des §. 29 a. G. D. angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Matthäus Skerjanz und dessen allfälliger Erben, hieramts unbekannt ist, und sie außer den k. k. österreichischen Staaten abwesend sein können, so hat man ihnen untr. Einem auf ihre Gefahr und Kosten in der Person des Jacob Maicen, von Losche, einen Curator ad actum beigegeben, mit dem die vorliegende Streitsache nach den Vorschriften der a. G. D. verhandelt und entschieden werden wird.

Dessen werden die genannten Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie zur obigen Tagung entweder selbst zu erscheinen, oder einen eigenen Sachwalter aufzustellen, oder dem aufgestellten Sachwalter ihre Behelfe an die Hand zu geben wissen mögen, und dieß um so gewisser, als sie im widrigen Falle die aus ihrer Verabsäumung entstandenen Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hätten.

K. k. Bezirksgericht Wippach am 17. Juli 1853.

B. 1254. (3) Nr. 2180.

E d i c t.

Franz Mitley, von Poddrech Nr. 36, hat mit der Einlage, präsentirt 12. April 1853, B. 2180, um Gewähranschiebung auf die angeblich bisher in keinem Grundbuche vorkommende Wiese pod cesto oder prikoritnjki Parc. Nr. 1789, im Flächenmaße von 313 Quadratklaster gebeten, über welches Anlangen zur Einvernehmung allfälliger Rechtsansprecher die Tagung auf den 2. December l. J., anberaumt wurde.

Da die allfälligen Rechtsansprecher auf diese Wiese dem Gerichte unbekannt sind, so wurde denselben ein Curator ad actum in der Person des Herrn Andreas Pachor, von Poddrech, aufgestellt, mit welchem bei der Tagung der Gegenstand verhandelt, und gesetzlich entschieden wird.

K. k. Bezirksgericht Wippach am 1. Juni 1853.

B. 1253. (3) Nr. 4336.

E d i c t.

Die auf den 21. Juli, 25. August und 29. September l. J., anberaumte executive Feilbietung der, dem Herrn Johann Schmus, von Sturja, gehörigen Realitäten, im Grundbuche der Herrschaft

Wippach sub Urb. Fol. 512, Rectif. B. 27 vorkommenden, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 11. März 1851, B. 1313, dem Herrn Michael Terstschitsch, von Wippach, schuldigen 839 fl. C. M. c. s. c., auf den 3. November, 3. December 1853 und 5. Jänner 1854, in der Gerichtskanzlei mit dem früheren Anhang übertragen.

K. k. Bezirksgericht Wippach am 18. Juli 1853.

B. 1252. (3) Nr. 4624.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wippach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht:

Es habe Primus Kraschna, von Budaine Nr. 9, wider Georg Kupnik, von Predgrische, Bezirks Idria, und dessen Erben, unterm 30. Juli l. J., B. 4624, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, auf seiner im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Urb. Fol. 382, Rectif. B. 21 vorkommenden Realität haftenden Schuldurkunde vom 8. Juni 1805, pr. 500 fl. l. W. hieramts eingebracht und um die richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagung auf den 8. November 1853, Vormittags 9 Uhr, hieramts mit dem Anhang des §. 29 a. G. D. angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten hieramts unbekannt ist, und sie außer den österreichischen Staaten abwesend sein können; so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Unkosten in der Person des Herrn Johann Schell, von Wippach, einen Curator ad actum beigegeben, mit dem die vorliegende Streitsache nach den Vorschriften der allgemeinen Gesetz-Ordnung verhandelt und entschieden werden wird.

Dessen werden die genannten Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie zur obigen Tagung selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder selbst einen Sachwalter aufzustellen wissen mögen, und zwar dieß um so gewisser, als sie im widrigen Falle die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben hätten.

K. k. Bezirksgericht Wippach am 31. Juli 1853.

B. 1268. (3) Nr. 4782.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Mathias Schmalz, von Ziegelhütten, durch Herrn Dr. Rupantschitsch, die executive Feilbietung der, dem Executen Jacob Wertschek, respective dessen Erben, von Unterleithof gehörigen, im ehemaligen Grundbuche des Gutes Luegg sub Rectif. Nr. 1 1/2 vorkommenden Halbhube, im Schätzungswerthe von 370 fl., wegen schuldiger 100 fl. C. M. c. s. c. bewilligter, und seien zu deren Vornahme drei Feilbietungstagungen, und zwar: auf den 27. September, auf den 27. October und auf den 29. November 1853, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe würde hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen, nach welchen jeder Mitlicitant 10% des Schätzungswertthes als Radium zu erlegen haben wird, können hiergerichts eingesehen werden.

Neustadt am 10. August 1853.

B. 1266. (3) Nr. 4418.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Herrn Mathias Koren, von Planina, für Georg Braidich, in Triest, gegen Johann Smertnik, von Großligouna, wegen aus dem Zahlungsauftrage ddo. 24. Juni 1847 schuldigen 82 fl. 28 kr. M. M. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche Strobethof, vereint mit Tschepke, sub Rectif. Nr. 17 5/8 vorkommenden Hübtheilsrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 191 fl. 40 kr. M. M., und der im Schernbüchler Grundbuche sub Rectif. Nr. 79 Nr. 83 a) vorkommenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 565 fl. 45 kr. M. M. gewilligter, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte drei Feilbietungstagungen auf den 26. September, auf den 27. October und auf den 28. November l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realitäten nur bei der letzten auf den 28. November angedeuteten Feilbietung bei allensfalls nicht erzieltem oder überbotenem Schätzungswertthe auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 16. Juli 1853.